

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3567**

Alle Abg



29. Januar 2021
Stellungnahme

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAU- ORDNUNG 2018

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessensvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) 2018 Stellung zu nehmen.

Die konkreten Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen zwar im Wesentlichen nicht direkt die Errichtung oder Nutzung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Gesetzgeber sollte jedoch im Rahmen der aktuellen Novellierung der BauO die Möglichkeit nutzen, erforderliche Verbesserungen und Erleichterungen für den Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen herbeizuführen, um den gestiegenen Anforderungen hinsichtlich Klimaschutz und Energiewende gerecht zu werden.

Aus umwelt-, klima- aber auch wirtschaftspolitischen Gründen ist es notwendig, Erleichterungen in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten für die Erneuerbaren Energien zu schaffen. Wir fordern daher, dass die Abstandsflächen für Windenergieanlagen angepasst, eine Solar-Pflicht für Neubauten und sanierte Bestandsbauten eingeführt, beim Heizungstausch erneuerbare Wärme für die Gebäude zum Einsatz kommt sowie PV-Anlagen auf Kranstallflächen von Windenergieanlagen als genehmigungsfreie Vorhaben definiert werden.

Zu 5: § 6 Abstandsflächen

Abstandsflächen von Windenergieanlagen zu oberirdischen Gebäuden werden in § 6 Abs. 13 BauO in Abweichung zu den Absätzen 4 bis 6 geregelt. Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich demnach nach 50 Prozent ihrer größten Höhe. Diese für die Windenergie zu restriktive Regelung von 0,5 H-Abständen wird mit dem Moratorium 2017 und der BauO 2018 bedauerlicherweise fortgeführt und die mit der BauO 2016 erreichte Regelung von 0,35 H-Abständen für die Windenergie weiterhin ausgehebelt.

Es ist für uns unverständlich, warum in § 6 Abs. 5 BauO die Abstandsflächen mit 0,4 H bzw. auf 0,2 H festgelegt sind, bei der Windenergie hingegen restriktivere Regelungen gelten. Hiermit besteht für einen innovativen Wirtschaftszweig mit jährlichen Investitionen von rund einer Milliarde Euro eine nicht näher begründete und begründbare Beschränkung. Diese Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung der Windenergie ist auch vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele der NRW-Landesregierung nicht nachvollziehbar. Das gilt umso mehr, als an sich für Windenergieanlagen im Außenbereich jegliches Abstandsflächenerfordernis überflüssig erscheint. Die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu anderen Bauwerken und Gebäuden werden durch andere Parameter bestimmt, die Gründe für das Erfordernis von Abstandsflächen greifen hier nicht.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass aktuell Windenergieanlagen regelmäßig eine Gesamthöhe von ca. 200 Metern erreichen. Neben erheblichen arten- und immissionsschutzrechtlichen Abständen sollten nicht auch noch unverhältnismäßig große Baulast-Abstandsflächen die verwendbaren Flächenpotentiale stärker einschränken.

Die Landesregierung erklärt, dass sie mit dem vorliegenden Entwurf eine Erleichterung bei der Planung und Realisierung von Investitionsvorhaben anstrebt. Diesem Ziel gilt es Rechnung zu tragen. Wir fordern daher entweder eine Wiederaufnahme der Regelung aus der BauO 2016 oder zumindest eine Angleichung der Regelung für die Windenergie an die Vorgabe des § 6 Abs. 5 – mithin also von 0,4 H. Nur eine dahingehende Regelung harmonisiert das Baurecht in dem gewünschten Maße und sichert gleichzeitig den weiteren notwendigen Windenergieausbau. Dabei muss angemerkt werden, dass auch eine 0,4 H-Regelung für viele bereits fortgeschrittene Windenergievorhaben zu erheblichen Schwierigkeiten bzw. in einigen Fällen auch zum Scheitern des Projektes führen würde.

Zu 7: § 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Wir begrüßen, dass mit der Einfügung von § 8 Abs. 2 BauO beim **Neubau von offenen Parkplatzflächen** mit mehr als 25 PKW-Stellplätzen ab 2022 eine Photovoltaikanlage installiert werden muss. Dies ist ein Beitrag zur Stärkung des notwendigen Photovoltaik-Ausbaus in Nordrhein-Westfalen

und eine innovative Kombination von Städtebau, Verkehrs- und Energiewende. Bereits jeder Zwanzigste in NRW neu zugelassene PKW ist mittlerweile ein Elektro-Fahrzeug. Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Flächen-Doppelnutzung bietet deshalb einen gelungenen Ansatz, um den Ausbau der Ladeinfrastruktur mit Erneuerbaren Energien zu kombinieren. Denn Elektroautos sind nur dann eine klimaschützende Alternative, wenn der benötigte Strom aus regenerativen Energien stammt.

Damit die Regelung breitere Wirkung entfalten kann, regen wir jedoch an, dass die Installation einer Photovoltaikanlage nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Erweiterung oder Erneuerung von offenen Parkplätzen sowie auch auf den Dächern bei geschlossenen Parkplätzen (z.B. Parkhäuser in den Städten) verpflichtend eingeführt werden sollte.

Darüber hinaus sollte die Nutzungspflicht für Solaranlagen auf weitere Flächen wie etwa den Gebäudesektor ausgeweitet werden, damit die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden. Das LANUV hat auf den rund elf Millionen Dächern in Nordrhein-Westfalen ein Potenzial von 68 Terawattstunden (TWh) Sonnenstrom errechnet. Dieses Potenzial entspricht fast der Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW. Bisher realisiert wurden jedoch nur rund 4 TWh. Besonders große Photovoltaik-Potenziale bieten das Ruhrgebiet oder die dicht besiedelten Planungsregionen wie Köln und Düsseldorf. Mit der Umsetzung aller PV-Potenziale könnte laut LANUV eine Einsparung von rund 30 Millionen Tonnen CO₂ erzielt werden.

Dass in den Städten Solarpotentiale verschenkt werden, zeigt auch eine Analyse von Lichtblick¹. Hier wurden die Dachflächen der Neubauten mit dem jeweiligen Flächenzubau neuer PV-Anlagen im Jahr 2018 verglichen. So liegt der Anteil der installierten Solarflächen im Verhältnis zu den neugebauten Dachflächen in Köln bei 35,6 %, in Essen bei 27,7 %, in Dortmund bei 16,3 % und in Düsseldorf sogar nur bei 8,2 %. Umgekehrt zeigen sich die Möglichkeiten in den einzelnen Städten: Hätte Düsseldorf das Potential der Neubau-Dachflächen voll und ganz genutzt, hätte die Landeshauptstadt allein mit den 2018 neu errichteten Solarflächen knapp 2.300 Haushalte mit Solarstrom versorgen können. Mit den tatsächlich realisierten Solaranlagen werden jedoch nur 224 Haushalte versorgt. Nur ein Bruchteil des möglichen Potenzials wurde also erschlossen.

Eine **landesweite Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen auf Neubauten im Wohn- und Gewerbebereich**, ähnlich dem Modell einiger Bundesländer (z.B. Hamburg und Baden-Württemberg; in Bayern, Berlin und Bremen ist eine Solar-Pflicht in Erarbeitung) oder Kommunen (z.B. Waiblingen, Tübingen, Amberg, Halberstadt), könnte einen entscheidenden Impuls zur Nutzung dieser Potenziale geben. Damit zeigen immer mehr Bundesländer einen klaren politischen Willen für mehr Solarstrom. Auch das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) setzt auf die PV-Stromerzeugung und -nutzung vor Ort.

¹ <https://api.lichtblick.de/downloads/presse/2020/grossstaedte-im-solarcheck-deutsche-metropolen-hinken-beim-solarausbau-hinterher.zip>

Die PV-Pflicht auf Neubauten lässt sich für den Eigentümer relativ einfach erfüllen. Da die Netzinfrastruktur ohnehin geplant wird, kann die Solaranlage vergleichsweise leicht integriert werden. Angesichts niedriger Investitionskosten ist das kein wesentlicher Treiber der Wohnungsbaukosten mehr, zumal oft sogar höhere Förderkriterien erfüllt werden. Da sich der Hausbauer im Zuge des Neubaus ohnehin mit vielen Pflichten und Regelungen auseinandersetzen muss, ist der bürokratische Mehraufwand, der sich aus der Solarpflicht ergibt, relativ überschaubar. Mit dem Einsatz des Solarstroms in der Wärmeversorgung und in der Ladeinfrastruktur für Elektroautos steigt zudem der Eigenverbrauch und sinken die Energie- und Nebenkosten der Bewohner.

Mit der PV-Pflicht auf Gewerbedächern können die großen, bisher brachliegenden Flächenpotenziale der Industrie- und Gewerbegebiete genutzt werden. Gerade Gewerbeimmobilien, wie Bürogebäude, Produktions- und Lagerhallen, haben oftmals ausgedehnte Dachflächen. Hier kommen der Solarstromerzeugung zusätzlich die Skaleneffekte zugute. Das heißt, ohnehin nötige Einmalinvestitionen für Komponenten wie Wechselrichter oder Verkabelung belasten mit zunehmenden PV-Modulen auf dem Dach die Gesamtkosten immer weniger.

Im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Verpflichtung sollte daher die solare Dachnutzung geprüft und geeignete Dachflächen zur Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Demnach sollten – in Anlehnung an die Regelungen in Hamburg – Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden verpflichtet werden, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen zu errichten und zu betreiben. Diese Pflicht können die Eigentümerinnen oder Eigentümer selbst erfüllen oder dadurch erfüllen, dass sie einer oder einem Dritten die Dachfläche zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen zur Verfügung stellen. Auch bei Dachsanierungen sollte eine solare Nutzung zukünftig verpflichtend sein, sofern eine vollständige Erneuerung der Dachhaut ansteht.

Sofern die Verankerung einer solchen Solarpflicht für Neubauten aus Sicht des Gesetzgebers nicht über das Bauordnungsrecht geregelt werden kann, fordern wir die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Rahmen der aktuellen Novellierung des Klimaschutzgesetzes NRW. Eine Solar-Pflicht hilft dabei, dass die Energiewende in die urbanen Räume kommt. Konkret führt sie dazu, dass die CO₂-Emissionen in den Städten gemindert werden.

Auch eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamt zeigt die positiven Effekte einer Photovoltaik-Pflicht und beschreibt Optionen für die genaue Ausgestaltung². Die Autoren weisen darauf hin, dass eine solche Pflicht für den Immobilienbesitzer wirtschaftlich zumutbar sein muss und schlagen im Zuge dessen eine Nutzungs- oder Katasterpflicht vor. Das heißt, Eigentümer können sich entscheiden, ob sie eine Photovoltaikanlage selbst installieren und betreiben oder ihre Dachfläche in ein Kataster eintragen

² <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/photovoltaik-pflicht-verpachtungskataster-optionen>

wollen. Bei der zweiten Option pachtet und betreibt dann ein Dritter auf dem entsprechenden Dach eine PV-Anlage.

Neben den oben genannten bereits realisierten oder in Planung befindlichen Solar-Verpflichtungen in einigen Bundesländern in Deutschland, gibt es auch international gute Beispiele. So hat etwa Wien eine Solarpflicht für alle neuen Gebäude in der österreichischen Hauptstadt beschlossen. Auf den spanischen Balearen-Inseln sind PV-Anlagen auf großen Dächern, Parkhäusern, Einkaufszentren und öffentlichen Gebäuden obligatorisch. In der niederländischen Stadt Utrecht müssen Dächer künftig begrünt werden oder Solarmodule tragen. Auch der US-Bundesstaat Kalifornien hat Solaranlagen auf neuen Wohngebäuden zu Beginn dieses Jahres zur Pflicht gemacht hat.

Auch der Klimakreis der CDU/CSU-Fraktion auf Bundesebene forderte in seinem Papier „Impulse für die EEG-Reform“ den verpflichtenden Einbau von Photovoltaikanlagen bei neuen Wohnhäusern und gewerblich genutzten Immobilien. Zudem will er den Einbau von Photovoltaikanlagen im Bestand durch eine gezielte Förderung anreizen. Dieser zusehenden Festschreibung einer Solarpflicht auf Neubau-Dächern und bei Bestandssanierungen im Wohn- und Gewerbebereich in anderen Bundesländern sollte sich das Land NRW anschließen und auch im bevölkerungsreichsten und dicht besiedeltesten Bundesland entsprechende Regelungen festlegen.

Zu 14: § 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

Neben dem im obigen Abschnitt beschriebenen Strombereich, ist der Wärmebereich ein weiterer wichtiger Baustein zur erforderlichen Treibhausgasminderung. So ist die Einbindung von Erneuerbaren Energien beim Heizungstausch ein zielführendes Instrument. Neben der PV-Pflicht für Neubauten und Dachsanierungen im Wohn- und Gewerbebereich, sollte daher zukünftig auch beim **Heizungstausch die Wärme für die Gebäude aus Erneuerbaren Energien** stammen. Es gibt bereits zuverlässige und erprobte Technologien wie etwa die Nutzung von Wärmepumpen, Biomasse und Solarthermie, die dies ermöglichen. Zudem besteht teilweise die Option, sich an ein Wärmenetz anzuschließen, das Wärme aus Erneuerbaren Energien liefert. Wie auch bei der Solarpflicht kann die Verankerung einer solchen Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung alternativ auch über das Klimaschutzgesetz NRW erfolgen.

Wärmepumpen sind als immissionsschutzrechtliche bauliche Anlagen bereits im aktuell geltenden Gesetz als nicht genehmigungsbedürftig gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 d BauO aufgeführt und unterliegen deswegen den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG. Demnach müssen nach Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Anforderungen der Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG werden in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als 6. BImSchVwV dargestellt.

Von der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz wurde ein Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (LAI-Leitfaden) entwickelt. Dieser Leitfaden beschreibt explizit die Immissionsbelastung bei stationären Geräten wie Luft-Wärmepumpen in Wohngebieten. Er wurde im März 2020³ aktualisiert und enthält diesbezüglich wesentliche Korrekturen. Es wird angenommen, dass die aktuelle Version noch nicht in allen Ämtern vorliegt und vielfach noch auf Grundlage des Leitfadens von 2013 bewertet wird. Um den Einsatz von Wärmepumpen in NRW zu erleichtern, sollte daher eine spezifische Hilfestellung zur besseren Anwendung der Immissionsschutzrichtlinien für die Installation von Luft-Wärmepumpen entwickelt werden. Diese sollte die Schwachstellen und Unsicherheiten in der Vollzugspraxis aufgreifen und damit für Rechtssicherheit in der Umsetzung sorgen.

Zu 26: § 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen sind eine innovative Möglichkeit, um ansonsten wertlose, versiegelte Flächen durch klimafreundliche Erneuerbare Energien zu nutzen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die vorhandene technische Infrastruktur genutzt, kostengünstiger Betriebsstrom für die Windkraftanlagen bereitgestellt und unnötige Nutzungskonflikte vermieden werden können. In NRW wurden bereits die ersten Photovoltaikanlagen auf Wind-Kranstellflächen im ostwestfälischen Raum errichtet.

Würde in NRW jede vierte bis fünfte Windenergie-Kranstellfläche für Photovoltaik nutzbar gemacht, ergäbe sich landesweit ein zusätzliches Potenzial von 60 Megawatt (MW). Aktuell sind in ganz NRW erst rund 250 MW aus Freiflächen-Photovoltaik installiert. Da die technische Infrastruktur bereits vorhanden ist, könnten also kurzfristig mehr als 20 % der bereits installierten Freiflächen-PV-Leistung in NRW errichtet werden.

Die breite Nutzung dieser innovativen Lösung wird jedoch aktuell durch baurechtliche Unklarheiten und Schwierigkeiten erschwert. Bei Photovoltaik-Anlagen auf Kranstellflächen handelt es sich um im Außenbereich nicht privilegierte Anlagen. Da der erzeugte Solarstrom jedoch dem Eigenbedarf der Windenergieanlage dient und daher die PV-Anlage als eine Nebenanlage zur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Windenergieanlagen fungiert, kann die PV-Nebenanlage durch die jeweilige Privilegierung der Windenergieanlage im Außenbereich „mitgezogen“ werden.

Um jedoch die Arbeit der verschiedenen Planungs- und Genehmigungsbehörden zu erleichtern sowie den Realisierungsprozess zu beschleunigen, fordern wir, die Kranstellflächen-PV als genehmigungsfreies Vorhaben in § 62 Abs. 1 Nr. 3 BauO hinzuzufügen. Zudem regen wir an, dass sich das Land NRW auf Bundesebene dafür einsetzt, dass der § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dahingehend

³ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf

angepasst wird, dass die Kranstellflächen-PV immer der Nutzung der Windenergieanlage dient und damit als privilegiert gilt. Diese klaren und eindeutigen rechtlichen Regelungen könnten einen entscheidenden Impuls zur breiten Nutzung dieser ungenutzten Solarpotenziale geben.

Ansprechpartner:

Christian Mildenerger

Geschäftsführer

0211 9367 6060

christian.mildenerger@lee-nrw.de